Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes der Stadt Eislingen/Fils

(Stand: Januar 2025)

Ziel der Förderrichtlinie ist es, Leistungen zu honorieren, die zur Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes im Stadtgebiet und auf der Gemarkung von Eislingen/Fils, Krummwälden und Eschenbäche durchgeführt werden. Die Richtlinie dient dazu, örtliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes flexibel und unbürokratisch zu fördern. Sie bildet eine praxisnahe Ergänzung zu den bestehenden Umweltförderprogrammen des Landes.

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Stadt Eislingen/Fils fördert auf Grundlage dieser Richtlinie Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes im Hoheitsgebiet der Stadt Eislingen/Fils.

(2) Die Stadt Eislingen/Fils gewährt Zuschüsse für unter den §§ 2 und 3 aufgeführte Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zu einer Verbesserung oder Aufwertung eines ungünstigen oder zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes führen.

(3) Förderfähig sind ausschließlich freiwillige Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße und gesetzliche Unterhaltung und Bewirtschaftung hinausgehen. Gefördert werden hierbei Maßnahmen, die nicht durch andere staatliche Umwelt- oder Agrarförderprogramme abgedeckt oder bezuschusst werden. Es erfolgt keine Bezuschussung, wenn die Maßnahmen gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschrieben sind (z. B. Auflagen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, u. a.).

(4) Zuschussberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person sowie Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften, Firmen oder Institutionen.

§ 2
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.

(2) Die Fördersätze orientieren sich an den gültigen Sätzen der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie LPR) sowie am Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II ab 2023). In begründeten Einzelfällen kann von den Rahmensätzen abgewichen werden.

(3) Das Umweltförderprogramm der Stadt Eislingen/Fils bezuschusst Investitionskosten von im Anhang 1 aufgeführten Maßnahmen.

(4) Die unbare Eigenleistung in Form der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich tätigen Personen oder Personengruppen (Vereine, Arbeitsgemeinschaften, usw.) sowie Maschinenkosten können auf Grundlage von Einzelnachweisen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für unbare Eigenleistungen wird ein Zuschuss von 2,50 € pro Person pro Arbeitsstunde und 5,00 € pro Maschinenstunde inkl. Bedienungsperson gewährt. Ausgenommen davon sind grundsätzlich Maßnahmen auf privaten Flächen entsprechend § 5. Für die unter § 3 aufgeführten Fördertatbestände gelten die im Anhang aufgeführten Fördersätze.

§ 3
Förderung von Streuobstwiesen

(1) Die Stadt Eislingen/Fils fördert im Besonderen den landschaftsprägenden Streuobstbau. Bezuschusst werden der fachgerechte Schnitt von Obstbäumen sowie das Ausmähen von Obstbäumen in Streuobstwiesen außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Für andere, notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Düngung von Jungbäumen, Entfernung von Misteln) ist in Einzelfällen ein Zuschuss möglich.

(2) Förderfähig sind ausschließlich hochstämmige Obstbäume mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m. Die Bäume müssen älter als 10 Jahre (ab Pflanzung) sein.

(3) Förderfähig sind zudem spezielle Maßnahmen zur Sicherung von Obstbäumen mit einer nachweislichen Funktion als Lebensstätte für gefährdete Tierarten (z. B. Fledermausquartiere, Brutbäume bestandsgefährdeter Vogelarten, Entwicklungshabitate von Totholzkäfer, usw.).

(4) Das Entfernen von Misteln auf Obstbäumen dient dem Erhalt von Streuobstbäumen ist damit eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Streuobstbestände. Die Maßnahme ist daher förderfähig. Voraussetzung für die Förderung ist, dass alle Misteln auf dem Antragsgrundstück und der Mistelbesatz auf einem Baum vollständig entfernt werden.

(5) Zuwendungsempfänger kann der Bewirtschafter oder Eigentümer sein. Für das gleiche Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

(6) Der geförderte Obstbaumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Flächige Obstbaumrodungen und –fällungen ohne Ersatzpflanzungen auf geförderten Flächen führen automatisch zum Verlust des gesamten Förderbetrages. Das Fällen einzelner, z. B. erkrankter oder abgängiger Bäume, ist zulässig.

§ 4
Förderung von Maßnahmen in der Landwirtschaft

(1) Die Stadt Eislingen/Fils fördert mit dieser Maßnahme im Besonderen die Artenvielfalt und den Aufbau eines Biotopverbundes in der Feldflur.

(2) Förderfähig sind die im Anhang 1 Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen auf Ackerflächen sowie die Extensivierung von Grünland auf geeigneten Grundstücken.

(3) Voraussetzung für eine Zuwendung gemäß § 4 ist ein gültiger Vertrag mit der Stadt Eislingen/Fils. Die Vertragslaufzeit beträgt für jede Einzelmaßnahme i. d. R. 5 Jahre; ausgenommen sind Mischkulturen (Nr. 4.3).

(4) Förderfähige Maßnahmen im Ackerbau umfassen grundsätzlich den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Düngung bei nicht genutzten Maßnahmenflächen (z. B. Blühstreifen, Buntbrachen, u. a.) in Anlehnung an die Förderkriterien nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) des Landes Baden-Württemberg (Stand 01.01.2023). In Abstimmung mit dem Fördergeber bleibt die Bekämpfung von Problemunkräutern möglich. Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlags beträgt 0,1 Hektar. Des Weiteren gelten die Fördervoraussetzungen und Auflagen nach FAKT II.

(5) Die Anlage von Blühflächen oder Untersaaten muss vor dem 15.05. des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen.

(6) Die Zuwendung für Maßnahmen auf Ackerflächen ergibt sich aus der Summe des entgangenen Deckungsbeitrages sowie aus der Erstattung der Pflege- und Investitionskosten für Saatgut sowie einer Anreizkomponente.

(7) Förderfähig ist die extensive bzw. angepasste Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutztem, artenreichem Grünland in Anlehnung an die Förderkriterien nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) des Landes Baden-Württemberg (Stand zum 01.01.2023).

(8) Zuwendungsempfänger ist der Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für Bewirtschaftungsflächen, für welche der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung des Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Agrarförderprogramme beantragt hat oder erhält, werden für gleiche Sachverhalte keine weiteren Zuschüsse gewährt (Ausschluss von Doppelförderung). Bei Flächen, welche in festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, wird die Ausgleichszahlung der Stadt für die betreffende Fläche aufgrund der Auflagen um den Betrag der Ausgleichszahlung gemäß SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung des Landes BW) reduziert.

§ 5
Förderung von Maßnahmen auf privaten Flächen

(1) Die Stadt Eislingen/Fils bezuschusst Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in privaten Gärten, auf Freizeitgrundstücken sowie Vereinsgrundstücken im Innen- und Außenbereich sowie auf Firmengeländen.

(2) Förderfähig ist die Umwandlung von artenarmen, wenig naturnahen Vegetationsflächen, Schottergärten oder befestigten Flächen in naturnahe Blühflächen (z. B. Blumenwiesen, Staudenbeete). Voraussetzungen dafür sind:
- Mindestflächengröße 20 m² pro Grundstück;
- Verwendung von heimischen Pflanzenarten und/oder besonders wertvoller Nektarpflanzen;
- ausschließliche Verwendung von Saatgut mit standortgerechten und gebietsheimischen Arten zur Ansaat auf Flächen im Außenbereich (Neuanlage oder Umwandlung);
- Verpflichtung über mindestens 5 Jahre und Sicherstellung der Pflege über die Gesamtlaufzeit.

(3) Nicht förderfähig sind verpflichtende Maßnahmen auf der Grundlage von baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Auflagen oder planungsrechtlichen Festsetzungen.

§ 6
Förderung von Gebäude bewohnenden Tierarten

(1) Gefördert werden 90 % der förderfähigen Kosten für die Beschaffung von Nisthilfen für Vögel und von Quartieren für Fledermäuse sowie für die Montage bzw. den Einbau am oder im Gebäude. Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
(2) Die Förderobergrenze liegt bei 500 € pro Gebäude.
(3) Gefördert werden Nisthilfen für Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Dohle, Turmfalke, Schleiereule sowie Quartiere für Fledermäuse.
(4) Nisthilfen, deren Anbringung auf Grund behördlicher Auflagen gefordert ist, sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

§ 7
Antragstellung und Zuschussgewährung

(1) Anträge auf Bezuschussung sind vor Durchführung der Maßnahme auf einem Formblatt der Stadt Eislingen/Fils zu stellen und beim Planungsamt einzureichen. Dem Antrag sind neben einer Kurzbeschreibung nach Möglichkeit Skizzen, Lagepläne, Fotos oder sonstige Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nach fachlicher Prüfung des Antrages durch das Planungsamt (Bewilligungsschreiben).

(3) Die Stadt Eislingen/Fils gewährt einen Zuschuss auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches. Bei unrichtigen Angaben können Zuschüsse zurückverlangt werden.

(4) Die Gewährung von Zuschüssen ist abhängig von der Mittelbereitstellung in den jährlichen Haushalten. Über die Bewilligung entscheidet das städtische Planungsamt auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses ist nach Fertigstellung und nach der Mitteilung über die Umsetzung der Maßnahme beim Planungsamt zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach sachlicher Prüfung durch das Planungsamt innerhalb des jeweiligen Antragsjahres. Für die Prüfung des Auszahlungsantrags sind Aufzeichnungen über die Umsetzung (z. B. Rapporte, Mahd- oder Schnittzeitpunkte, usw.) sowie ggf. Belege über Investitionen und Sachkosten vorzulegen.

(6) Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger räumt der Stadt Eislingen/Fils das Zugangsrecht auf beantragte bzw. geförderte Flächen zur Begutachtung und Überprüfung ein.

Eislingen/Fils, den 30.10.2024

ANHANG 1: Fördertatbestände

Anhang 1: Fördertatbestände und Förderhöhe für Zuschüsse und Ausgleichszahlungen

Fördertatbestände	Förderhöhe für Zuschüsse und Ausgleichszahlungen*
1. Biotop- und Artenschutz - Neuanlage oder Wiederherstellung von Biotopen - Biotop- und Landschaftspflege-Maßnahmen - Spezielle Artenschutzmaßnahmen - Maßnahmen zur Biotopvernetzung - Förderung von Gebäude bewohnenden Tierarten	max. 90 % der Sachkosten (ggf. zzgl. Bezuschussung von unbaren Eigenleistungen gem. § 2 Abs. 4)
2. Förderung von Streuobstwiesen gemäß § 3	
2.1 Schnitt von Obstbäumen Fachgerechter Erziehungs- und Erhaltungsschnitt von hochstämmigen Obstbäumen in Streuobstbeständen im Außenbereich.	10,00 € pro Obstbaum / Schnittjahr
2.2 Ausmähen von Obstbäumen* *gefördert wird jeweils der letzte Schnitt im Herbst, um den Verbleib von höherer Vegetation (Altgras) um die Bäume über den Winter zu verhindern.	5,00 € pro Obstbaum / Schnittjahr
2.3 Erhaltungsmaßnahmen an Obstbäumen mit Bedeutung für den Artenschutz.	max. 50 € pro Baum und Jahr
2.4 Beseitigung von Misteln auf Altbäumen	10,00 € pro Obstbaum
3. Extensive Grünlandbewirtschaftung gemäß § 4 (7)	
3.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung • Zwei bis drei Schnitte/Jahr • Reduzierte Düngung mit Festmist im Herbst (Entzugsdüngung mit max. 100 dt/ha) vorgenommen werden; • Erster Schnitt Anfang/Mitte Juni.	280 €/ha/Jahr (Basiswert)
3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit vier Kennarten • Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus einem Katalog von dreißig Kennarten (gemäß Anlage 3 FAKT). • Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte.	120 €/ha/Jahr (Aufstockung)
3.3 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit sechs Kennarten • Wie 3.2, jedoch mit sechs Kennarten aus einem Katalog von dreißig Kennarten (Anlage 3 FAKT).	180 €/ha/Jahr (Aufstockung)
3.4 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtyps Flachland-Mähwiese • Kartierte FFH-Flachland-Mähwiesen.	180 €/ha/Jahr (Aufstockung)

• Vorkommen von mindestens sieben Kennarten aus einem Katalog von Gras- und Kräuterarten (Anlage 4 FAKT). • Angepasste extensive Bewirtschaftung zu deren Erhaltung.	

Hinweise

1. Gefördert werden können ausschließlich kartierte FFH-Flachland-Mähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die förderfähigen Flächen sind in einer Kulisse hinterlegt. Ausgleich wird auch in begrenztem Umfang für angrenzende, nicht kartierte Flächen mit entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund der einheitlichen Schlagbewirtschaftung gewährt. Umfasst die förderfähige Grünlandfläche des Flurstücks mehr als 50 Prozent der gesamten Grünlandfläche des Flurstücks und ist diese Restfläche nicht größer als 2 ha, kann für die gesamte förderfähige Grünlandfläche des Flurstücks die Förderung beantragt werden.
2. Die Gewährung der Ausgleichszahlung bei der Maßnahme 3.2 und 3.3 erfolgt ab dem Auftreten der genannten Kennarten im Bestand. Bei der Maßnahme 3.2 kann im Einzelfall eine reduzierte Ausgleichsleistung (50 %) gewährt werden, wenn sich nach der Umstellung mindestens 2 der 4 Kennarten eingestellt haben und eine Erhöhung der floristischen Artenvielfalt infolge der extensivierten Bewirtschaftung erkennbar ist.

3.5 Extensive Nutzung von kartierten Biotopen z. B. von Nass- und Feuchtwiesen	230 €/ha/Jahr (Aufstockung)
3.6 Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland • Ausschließlich Mahd der Grünlandflächen mit dem Messerbalken • Antrag kann nur für Flächen mit den Maßnahmen 3.1 – 3.5 gestellt werden.	40 €/ha/Jahr (Aufstockung)
3.7 Einrichtung von Altgrasstreifen durch Nutzungsverzicht - Im Offenland (Feldflur, Grünland) an Grundstücks- oder Nutzungsgrenzen; - Nutzungsverzicht; - mind. 2 Meter Breite; - Kein Einsatz von Dünger und Herbiziden; - Keine Ansaat; - Zur Verhinderung kann Gehölzsukzession eine Mindestpflege im Zeitraum im Februar/März durchgeführt werden.	600 €/ha/Jahr
4. Maßnahmen auf Ackerflächen	
4.1 Ackerbrache durch Selbstbegrünung - Flächig mindestens 0,1 ha; - Kein Einsatz von Dünger, Herbiziden, Rodentizide; - Bekämpfung von Problemunkräuter (z. B. Ackerkratzdistel) durch Hochmahd (min. 40 cm) Mitte Juli möglich; - Keine Ansaat von Saatgutmischungen; - Variante 1: Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung (Grubbern bzw. Pflügen) - Variante 2: Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung, muss jedoch 1 x im Förderzeitraum von 5 Jahren gemäht, gehäckselt oder geschlegelt zwischen 1. Juli und 30. März;	1.500 €/ha und Jahr
4.2 Mehrjährige Blühbrache (Lebensräume für Niederwild entsprechend E7 nach FAKT II) - Aussaat einer vorgegebenen fertigen Blühmischung (M3 bzw. M3+)** auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10 – 12 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres. Zum ersten Jahr der Verpflichtung kann auch eine Aussaat im Spätsommer des Vorjahres anerkannt werden.	1.500 €/ha und Jahr

- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett - Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha. - In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden. - Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden. - Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. - Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorhabensart zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich. *zertifizierte Saatgutmischung mit hohem Anteil an Pollenpflanzen für Wildbienen ** oder vergleichbarer Saatgutmischung	
4.3 Mischkultur, Gemengeanbau	225 €/ha und Jahr (Förderobergrenze 500 €/Jahr und Empfänger)
4.4 Lerchenfenster - mindestens 20 m² Größe; - 2 – 10 Lerchenfenster pro Hektar; - nicht an Wegen oder Fahrgassen; Abstand zum Feldrand mind. 50 m; - Bewirtschaftung wie Rest des Schlages;	15 € pro Lerchenfenster / Jahr
5. Förderung von Maßnahmen in Privatgärten und auf Firmengelände	Max. 50 % der förderfähigen Kosten
6. Putzeten Sammlung von Unrat aus Wäldern, Feldflur, Bachläufen, usw.	Förderung nach Umfang und Aufwand
7. Öffentlichkeitsarbeit öffentliche Veranstaltungen (z. B. Referentenhonorare, Leihgebühren u. Kosten für Ausstellungen, Aufwendungen für Infoveranstaltungen)	50 % der förderfähigen Sachkosten; max. 250,00 €

*Eine Anpassung oder Änderung der einzelnen Förderbeträge bleibt vorbehalten.